

ARBEITSZEIT DER SELBSTSTÄNDIGEN KRAFTFAHRER

Aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2010 muss die europäische Lenkerarbeitszeit-RL verbindlich in den Mitgliedstaaten - somit auch in Österreich - für die Gruppe der selbstständigen Kraftfahrer zur Anwendung gebracht werden.

Die Bestimmungen der RL wurden nun in Österreich mit einer Novelle des Güterbeförderungsgesetzes (GütbefG), des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (GelverkG) sowie des Kraftfahrliniengesetzes (KflG) umgesetzt, welche am 14.2.2013 in Kraft getreten ist. Die Novelle enthält im Wesentlichen Vorschriften über die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Einhaltung von Ruhepausen, Regelungen bei Nachtarbeit sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der selbstständigen Kraftfahrer.

Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Betroffen sind alle Kraftfahrer von

- LKW / Fahrzeugkombinationen über 3,5t Gesamtgewicht
- Omnibussen (Busse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen), ausgenommen im Kraftfahrliniienverkehr bis 50km Linienstrecke,

die das Güterbeförderungsgewerbe bzw. das Personenbeförderungsgewerbe mit Omnibussen betreiben und ihren Beruf selbstständig, d.h. nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als unselbstständige Arbeitnehmer ausüben.

Was versteht man unter dem Begriff „selbstständig“?

Selbstständig im Sinne der neuen Bestimmungen sind alle Kraftfahrer, die

- zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes sowie zur Personenbeförderung mit Omnibussen im Gelegenheitsverkehr und im Kraftfahrliniienverkehr berechtigt sind und
- hauptberuflich Fahrtätigkeiten bzw. mit dem Transport unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten ausüben (zB. Be- und Entladen, Überwachen des Be- und Entladens, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, Reinigung und technische Wartung, Erledigung behördlicher Formalitäten in Zusammenhang mit Transport).

Tipp

In der betrieblichen Praxis betreffen die neuen Vorschriften den sogenannten „selbstfahrenden Unternehmer“. Eine hauptberufliche Ausübung der genannten Tätigkeiten wird immer dann vorliegen, wenn der Gewerbeinhaber selbst diese Tätigkeiten nicht nur fallweise sondern regelmäßig und zeitlich überwiegend erbringt.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

In einem Zeitraum von 6 Monaten darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. In einzelnen Wochen des Zeitraums von 6 Monaten darf die Wochenarbeitszeit maximal 60 Stunden betragen.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Was gilt als Arbeitszeit des selbstständigen Kraftfahrers?

Arbeitszeit ist die gesamte Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, in welcher Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit der konkret durchgeführten Güter- bzw. Personenbeförderung erbracht werden. Dazu zählen

- Lenkzeiten
- Be- und Entladen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
- Reinigung und technische Wartung der Fahrzeuge
- Alle anderen Arbeiten in direktem Zusammenhang mit der Transporttätigkeit (zB Überwachen des Be- und Entladens, Sicherung von Ladung und Fahrgästen, Erledigung von Zollformalitäten, etc.)
- Zeiten der Arbeitsbereitschaft

Zur Arbeitszeit zählen nicht:

- Ruhepausen
- Allgemeine administrative Tätigkeiten ohne direkten Zusammenhang mit der konkret durchgeführten Güter- bzw. Personenbeförderung (zB. Buchhaltung, Lohnverrechnung, etc.).

Ruhepause

Innerhalb einer Tagesarbeitszeit (= Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden) muss der selbstständige Kraftfahrer eine Ruhepause von

- 30 Minuten bei einer Tagesarbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden
- 45 Minuten bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als neun Stunden

einhalten. Die Ruhepause kann in mehrere Teile von je mindestens 15 Minuten geteilt werden. Bei Teilung ist der erste Teil nach mindestens sechs Stunden einzuhalten.

Tipp

Die Ruhepause/Ruhepausenteile können mit der Fahrtunterbrechung (Lenkpause)/Fahrtunterbrechungsteilen zusammenfallen.

Nacharbeit

An Tagen, an denen der selbstständige Kraftfahrer Nacharbeit leistet, darf die Tagesarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Nacharbeit ist jede Arbeitszeit zwischen 0.00 und 4.00. Jede geleistete Nacharbeit muss innerhalb von 14 Tagen durch Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit im Ausmaß der geleisteten Nacharbeit ausgeglichen werden.

Aufzeichnungspflicht

Die geleistete Arbeitszeit (einschließlich Nacharbeit samt Ausgleich) sowie die Ruhepausen sind vom selbstständigen Kraftfahrer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt und der Behörde über Aufforderung lückenlos und nach Datum geordnet vorgelegt werden.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Tipp

Die Vorschriften über die Arbeitszeit der selbstständigen Kraftfahrer stellen eine Ergänzung zu den europäischen Lenk- und Ruhezeitenregelungen der VO 561/2006 dar, welche schon heute für den „selbstfahrenden Unternehmer“ und daher auch für den selbstständigen Kraftfahrer gelten. Die Aufzeichnungspflicht kann daher weitestgehend durch Vorlage der Aufzeichnungen aus dem EU-Kontrollgerät (Schaublätter, Fahrerkarte) erfüllt werden. Eine Verpflichtung, neben den Aufzeichnungen aus dem Kontrollgerät weitere separate Aufzeichnungen im Kraftfahrzeug mitzuführen, besteht grundsätzlich nicht.

Separat aufgezeichnet muss lediglich der Ausgleich für geleistete Nacharbeit werden, um eine verlängerte tägliche oder wöchentliche Ruhezeit einer konkreten Nacharbeit nachweisbar zuordnen zu können.

Wer kontrolliert die Arbeitszeit des selbstständigen Kraftfahrers?

Kontrollbehörden sind die zur Vollziehung des GÜtbefG, des GelverkG sowie des KfLG befugten Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften kann die Behörde dem selbstständigen Kraftfahrer die Vorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen auftragen.

Keine Kontrollbehörde für die Arbeitszeit der selbstständigen Kraftfahrer ist die Arbeitsinspektion (diese ist ausschließlich zuständig für den Bereich Arbeitnehmerschutz und Beratung der Arbeitgeber/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes).

Kontrollorgane der Polizei waren bereits bisher und sind auch weiterhin im Rahmen von Straßenkontrollen zur Überprüfung von Lenk- und Ruhezeiten bzw. der korrekten Bedienung des Kontrollgerätes befugt.

Was wird kontrolliert?

Im Rahmen der Arbeitszeit der selbstständigen Kraftfahrer ist ausschließlich die Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, der Ruhepause sowie der Nacharbeitsregelungen zu kontrollieren.

Strafbestimmungen

Bei Übertretung der Vorschriften über die Arbeitszeit der selbstständigen Kraftfahrer sind Verwaltungsstrafen vorgesehen, die sich jeweils gegen den selbstständigen Kraftfahrer richten. Diese betragen bei

- Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Ruhepause
- Überschreitung der zulässigen Tagesarbeitszeit bei Leistung von Nacharbeit
- Fehlendem Ausgleich von geleisteter Nacharbeit

72 bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall 145 bis 1.815 Euro,

- Verletzung der vorgeschriebenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

72 bis 1.000 Euro, im Wiederholungsfall 145 bis 1.500 Euro.

Stand: 2/2013

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!